

# Beruf und Stand

## Zur Gewerbesteuerpflicht des selbständigen öffentlichen Chemikers,

der bekanntlich in den letzten Jahren infolge einer einseitigen und sachlich ungerechtfertigten Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 6. Oktober 1931 (Angew. Chem. 45, 229 [1932]) in zunehmendem Maße der Freigrenze von RM. 6000,— verlustig ging, hat der V. d. Ch. in den letzten Tagen eine gutachtliche Äußerung in einem Sonderfall abgegeben, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nachstehend wiedergegeben wird.

Der Verein deutscher Chemiker hat zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit die Tätigkeit des selbständigen öffentlichen Chemikers und insbesondere die des Dr. S. zu B. der reinen Wissenschaft im Sinne des § 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930, vom 17. April 1930 (Preuß. Gesetze, S. 93) gewidmet ist. Als wissenschaftliche Tätigkeit ist gemäß Abs. 2 des genannten Paragraphen u. a. eine forschende und schriftstellerische Tätigkeit anzusehen, neben die eine Gutachtertätigkeit im geringen Umfange treten kann. Nach ständigem Verwaltungsbrauch findet jene Bestimmung u. a. Anwendung auf die Berufe der Ärzte und Rechtsanwälte. Zu prüfen wäre, ob die Tätigkeit des öffentlichen Chemikers in wissenschaftlicher Hinsicht geringer zu bewerten ist als diejenige der Ärzte und Rechtsanwälte, und ob die Ausbildung der Chemiker derjenigen dieser Berufsgruppen nachsteht. Es kommt also auf eine Würdigung der Anwendung der Chemie durch den selbständigen öffentlichen Chemiker mittels wissenschaftlicher Arbeit an, die in Vergleich zu setzen ist mit der Arbeit der anderen benannten Berufsgruppen.

Allenthalben spielen im menschlichen Leben chemische Vorgänge eine Rolle, und in den verschiedensten Lagen kann die Notwendigkeit einer Beurteilung chemischer Fragen an den Menschen herantreten. Ohne Kenntnisse der Lehren der Chemie und der Mittel zu ihrer Nutzanwendung ist aber kein Wirken nach dieser Richtung hin möglich. Angesichts des Charakters der Chemie als tiefgründige weitverzweigte Wissenschaft mit vielen Grenzgebieten ist jene Kenntnis nicht allgemeines Wissensgut, sondern sie wohnt nur einem sehr beschränkten Personenkreis inne, der sie durch ein sehr intensives Studium an Universitäten oder Technischen Hochschulen erworben hat. Mithin bedürfen weite Kreise und sehr viele Personen der Mithilfe der Chemiker. In allen denjenigen Fällen, in denen in der freien Wirtschaft oder aber auch in der öffentlichen Verwaltung zur Beurteilung chemischer Fragen Chemiker nicht eigens angestellt sind, tritt der selbständige öffentliche Chemiker in Erscheinung. Dieser Beruf stellt daher eine Notwendigkeit dar, wie es bei den freien Berufen der Ärzte und Rechtsanwälte der Fall ist, und deshalb liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse. Wie jene Berufe im Dienst der Volksgesundheitspflege oder der Rechtspflege stehen, so liegt auch seine Tätigkeit häufig auf gesundheitlichem Gebiete, oder er hilft als gerichtlicher Sachverständiger das Recht finden, und nicht selten wird er vom Staatsanwalt zur Aufklärung von Verbrechen heran-

gezogen. Gehören doch die namhaftesten Gerichtschemiker dem Stande der selbständigen öffentlichen Chemiker an.

Wer ist nun berufen, als selbständiger öffentlicher Chemiker zu wirken? Der Verein deutscher Chemiker und der Verband selbständiger öffentlicher Chemiker stehen im Einklang mit den zuständigen Regierungsstellen auf dem Standpunkt, daß für diesen freien Beruf nur derjenige in Betracht kommt, der ein vollständig abgeschlossenes Studium der Chemie und der in Betracht kommenden Hilfsdisziplinen zurückgelegt hat und zum Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses seiner Studien sich einer Prüfung unterzogen hat. Als solche Prüfungen sind im Hinblick auf die Bedingungen, die an Chemiker als wissenschaftliche und höhere Beamte im Reichs- und Landesdienst gestellt werden, die Doktorprüfung an Universitäten, die Diplom-Ingenieur- oder Doktor-Ingenieur-Prüfung an Technischen Hochschulen sowie die Staatsprüfung der Nahrungsmittelchemiker anzusehen. In ständiger Verwaltungsübung sind von den Behörden, denen die Beeidigung und Bestellung von öffentlichen Chemikern obliegt, mit wenigen Ausnahmen als öffentliche Chemiker nur solche Personen angestellt und beeidigt worden, welche die erwähnten Prüfungen abgelegt haben. Nach dem Entwurf der Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes, Artikel 10, Abs. 8 (Reichsratsdrucksache Nr. 53, Tagung 1932), sollen für die von Gewerbetreibenden in Auftrag gegebene chemische Nachuntersuchung nur solche Personen zugelassen werden, die den Ausweis als geprüfte Nahrungsmittelchemiker besitzen. Diese Bestimmung wird im übrigen demnächst in Kraft treten. Aus alledem erhellts, daß es sich bei den selbständigen öffentlichen Chemikern um Vertreter eines freien wissenschaftlichen Berufes handelt, der hinsichtlich wissenschaftlicher Ausbildung durchaus nicht niedriger zu bewerten ist als die das in Rede stehende Steuerprivileg genießenden freien Berufe der Ärzte oder Rechtsanwälte.

Zum anderen ist zu prüfen, ob die Tätigkeit des selbständigen öffentlichen Chemikers einen wissenschaftlichen Charakter hat. Er untersucht und begutachtet Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie Futtermittel im Hinblick auf die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der dieses Gesetz ergänzenden Gesetze und Verordnungen sowie des Futtermittelgesetzes, sei es im Interesse öffentlicher Verwaltungen oder im Auftrage von Gewerbetreibenden zwecks Wahrung ihrer Rechte in Zivil- und Strafprozessen. Ihm liegt sodann die Unter-

suchung und Begutachtung von Rohstoffen und Fertigerzeugnissen der verschiedensten Gewerbezweige ob, wobei sich die Tätigkeit in keiner Weise von derjenigen der staatlichen Institute (Lebensmitteluntersuchungsanstalten, landwirtschaftliche Versuchsstationen, Materialprüfungsämter usw.) unterscheidet. Auf seine Mitwirkung bei der Aufklärung von Verbrechen (Morden, Brandstiftungen usw.) ist schon hingewiesen worden. Bei allen Untersuchungen handelt es sich nicht um eine mechanische Anwendung erlernter Fertigkeiten, sondern um die Nutzanwendung der Lehren der Wissenschaft, die in den meisten Fällen eine besondere, eine geistige Arbeit darstellende Überlegung erfordert und zumeist, abgesehen von Handreichungen, nur persönlich ausgeführt werden kann. Je nach dem Material, den etwaigen gesetzlichen Bestimmungen, Normativfestsetzungen und dgl. muß — häufig nach eingehendem Studium fachwissenschaftlicher Literatur und der einschlägigen Judikatur — ein besonderer Gang der Untersuchung gewählt werden, genau so wie der Arzt jeden Patienten individuell zu behandeln pflegt. Um seinen Beruf ausüben zu können, hat der öffentliche Chemiker sich dauernd über die Fortschritte der Wissenschaft auf dem laufenden zu erhalten. Er muß in der Literatur angegebene Untersuchungsverfahren durch eigene Experimente nachprüfen. Er ist demzufolge rein forschend tätig. Auch sonst geht er durch Experimente aus reinem wissenschaftlichem Interesse der Erforschung von Problemen nach und betätigt sich schriftstellerisch in der Fachpresse oder wendet sich in Vorträgen aufklärend an das Volk in gleicher Weise, wie dies seitens der beamteten Chemiker der Lebensmitteluntersuchungsanstalten, landwirtschaftlichen Versuchsstationen, Materialprüfungsämter usw. geschieht. Von einer mechanischen und mittelbar wissenschaftlichen

Tätigkeit kann also nicht die Rede sein. Vielmehr handelt es sich um eine wissenschaftliche Beschäftigung, die gleich zu werten ist derjenigen von anderen freien Berufen, die den Vorzug der 6000-RM.-Freigrenze besitzen, z. B., wie zuvor erwähnt, der Ärzte und Rechtsanwälte.

Wenn nun der Einwurf erhoben werden sollte, der öffentliche Chemiker sei mehr oder minder im Interesse des Gewerbes tätig, so gilt dies doch im gleichen Maße auch für die Rechtsanwälte. Andererseits muß geltend gemacht werden, daß die Tätigkeit des öffentlichen Chemikers im Interesse vom Gewerbetreibenden, der Förderung des Gewerbes und damit der Volkswirtschaft und letzten Endes dem gesamten Volkswohl dient. Er steht in dieser Hinsicht nicht anders da als behördliche Anstalten, deren Schaffung mit diesen Zielen und Aufgaben begründet worden sind (vgl. die Bemerkungen hinsichtlich des staatlichen preußischen Materialprüfungsamtes im preußischen Staatshandbuch).

Schließlich fällt ins Gewicht, daß die Einkünfte, die der öffentliche Chemiker aus dem Betrieb seines Laboratoriums bezieht, durchaus nicht höher — im Gegenteil — geringer sind als die Einnahmen beamteter Chemiker. Man kann außerdem wohl sagen, daß die Einnahmen selbständiger öffentlicher Chemiker durchschnittlich zurückstehen gegenüber denjenigen Einnahmen, die entsprechend beschäftigte Ärzte oder Rechtsanwälte aus ihrer Tätigkeit ziehen.

Was nun den vorliegenden Fall des Dr. S. betrifft, so ist er zweifellos auf Grund seiner wissenschaftlichen Vor- und Ausbildung sowie auf Grund seiner vorwiegend ausgeübten Tätigkeit als ein solcher Chemiker anzusprechen, der einen freien Beruf und eine wissenschaftliche Tätigkeit im vorstehend umrissenen Rahmen ausübt.

M.